



Bearb.: Mag. Leonie Reiterer

Tel.: +43 (3462) 2606-207

Fax: +43 (3462) 2606-550

E-Mail: [bhdl@stmk.gv.at](mailto:bhdl@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-15771/2023-53

Deutschlandsberg, am 24.10.2025

Ggst.: HUBMANN Christine und Urban,  
Teichanlage in der KG 61047 Otternitz;  
Verfahren betreffend Löschung des Wasserbenutzungsrechtes -  
***Wasserrechtsverhandlung***

## KUNDMACHUNG

Im Wasserbuch Deutschlandsberg ist zu **Postzahl 3/2130** das Wasserbenutzungsrecht für eine Teichanlage, bestehend aus zwei Teichen, auf dem Grundstück Nr. 87, KG 61047 Otternitz, - mit dem Maß der Wasserbenutzung aus einem unbenannten rechten Zubringer (Gerinne Nr. 607861) zum Otternitzbach im Ausmaß von 1,0 l/s – samt den zur Wasserbenutzung erforderlichen Anlagen, für Christine und Urban Hubmann, 8543 St. Martin im Sulmtal, Reitererberg 17, befristet bis zum 31.12.2053, ersichtlich gemacht.

Die Wasserbenutzungsberechtigten Christine und Urban Hubmann teilten der Behörde am 10.09.2025 mit, dass sie das genannte Wasserrecht nicht mehr nutzen wollen. Auf Grund des zur Kenntnis gebrachten Verzehs des Wasserbenutzungsrechtes, wird ein Lösungsverfahren durchgeführt.

Wasserbenutzungsrechte erlöschen u.a. durch den der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht des Berechtigten.

Zum Zwecke der Feststellung, ob und inwieweit die bisher Berechtigten aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer ihre Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflösung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat, findet im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 50/2025, und der §§ 27 Abs. 1 lit. a, 29 Abs. 1, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl. I Nr. 73/2018, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

**Dienstag, den 18.11.2025, mit Beginn um ca. 14:30 Uhr,**

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in **8543 St. Martin im Sulmtal, Reitererberg 17**, statt.

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

**Hinweis:**

Sie können Einwendungen auch elektronisch (per E-Mail oder Fax) einbringen. Zur Wahrung der Frist reicht es aus, wenn diese am letzten Tag der Frist an die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg versendet werden. Falls Ihre Einwendungen außerhalb der Amtsstunden einlangen, werden sie erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden bearbeitet.

**Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:**

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde und auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg geladen.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Leonie Reiterer  
(elektronisch gefertigt)